

Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Johann Paul Bauer, Michael Martinek
und Helmut Rößmann

Band 79

Max Jakob Rösch

Gesellschafterfremdfinanzierung, Gläubigerschutz und Gläubigerrisikoverantwortung

Die insolvenzrechtliche Sonderbehandlung
der Gesellschafterfremdfinanzierung
als Ausdruck von Gläubigerschutz und
Gläubigerrisikoverantwortung der Gesellschafter

Einleitung

Wer sich zum ersten Mal eingehend mit dem Recht der Gesellschafterfremdfinanzierung beschäftigt, verliert schnell den Überblick: Früher war es unter dem Begriff „Eigenkapitalersatzrecht“ bekannt, jedoch wurde dieser Begriff mittlerweile weitgehend aufgegeben; es ist einerseits Gegenstand eines über viele Jahrzehnte hinweg entwickelten Richterrechts, andererseits wesentlicher Teil der beiden großen GmbHG-Novellen von 1980 und 2008; sein gesetzlich festgeschriebener Teil war zeitweise nur im GmbHG, dann sowohl dort als auch in der InsO und dem AnfG und ist nunmehr nur noch in der InsO und dem AnfG verortet; während die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze die erste Kodifizierung überdauerten, bedurfte es im zweiten Anlauf des Gesetzgebers eines ausdrücklichen Nichtanwendungsbefehls, um diese endgültig abzuschaffen; dogmatische Begründungsansätze reichen vom Grundsatz von Treu und Glauben über die sogenannte Finanzierungsfolgenverantwortung bis hin zum Ausgleich für das Prinzip der Haftungsbeschränkung; teilweise wurde ihm aber auch jede Existenzberechtigung abgesprochen; und über diese bereits im Fundament des Sonderrechts angesiedelten Unklarheiten herrscht seit jeher Streit über zahllose Detailfragen in dessen Auslegung und Rechtsanwendung.

Aus diesem Grund sieht sich das Recht der Gesellschafterfremdfinanzierung wie kaum ein anderer Bereich des Kapitalgesellschafts- und Insolvenzrechts einer Flut von Gerichtsurteilen und Beiträgen aus der rechtswissenschaftlichen Literatur ausgesetzt. Letztere fanden Anfang 2006 ihren vorläufigen Höhepunkt in einem Aufsatz von *Ulrich Huber* und *Mathias Habersack*, in welchem diese „[z]wölf Thesen zu einer möglichen Reform des Rechts der kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen“ vortrugen.¹ Mit dem MoMiG² wurden im Jahre 2008 einige dieser Vorschläge umgesetzt. Zwar bleibt das Gesetz teilweise hinter den Thesen von *Huber* und *Habersack* zurück, etwa als es in der Insolvenz der Gesellschaft nicht alle Gesellschafterforderungen mit einem Nachrang belegt. Ohne weitere Voraussetzungen nachrangig sind aber Forderungen eines mit mehr als 10 Prozent am Haftkapital beteiligten Gesellschafters auf Rückgewähr eines Darlehens sowie Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen (§ 39 Abs.1 Nr. 5 und Abs. 5 InsO). Daneben sind in der Insolvenz der Gesellschaft Sicherungs- und Befriedigungshandlungen anfechtbar, sofern sie innerhalb der letzten zehn bzw. des letzten Jahres vor der Stellung des Insolvenzeröffnungsantrags oder nach diesem Antrag vorge-

1 *Huber/Habersack*, BB 2006, 1 ff.

2 Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008, BGBl. 2008, Teil I, S. 2026.

nommen wurden (§ 135 Abs. 1 InsO). Für gesellschafterbesicherte Drittdarlehen halten zudem die §§ 44a, 135 Abs. 2, § 143 Abs. 3 InsO insolvenzrechtliche Sonderregeln bereit und mit § 135 Abs. 3 InsO sollte der bisher nur als Richterrecht ausgestaltete Komplex der gesellschaftsinternen Gebrauchsüberlassungen auf eine sichere gesetzliche Grundlage gestellt werden.³ Schließlich werden in den §§ 6, 6a, 11 Abs. 3 AnfG für den Bereich der Einzelzwangsvollstreckung weitgehend entsprechende Regelungen vorgesehen.

Unzutreffend wäre jedoch die Annahme, dass die im Zuge des MoMiG vollzogene zweite Reform des Sonderrechts sämtliche Unklarheiten beseitigt hätte. Altbekannte Probleme tauchen an vielen Stellen auch heute noch auf und bisher unbekannte Probleme wurden durch die neuen Vorschriften erst geschaffen. Insofern ist ein intensiver Diskurs nach wie vor erforderlich. Da diesem Erfordernis aber seit den ersten Reformvorschlägen und bis heute in einer Vielzahl von Kurzbeiträgen und einigen Dissertationen⁴ Rechnung getragen wird und die seit jeher bestehende Flut an Beiträgen somit nicht abklingt,⁵ ist die Frage berechtigt, wieso es nun erneut einer Abhandlung zu diesem Themenbereich bedarf.⁶

Der Grund liegt darin, dass bisher nicht umfassend untersucht wurde, wie die Sonderregeln nach neuer Rechtslage auf deren gesamten (erweiterten) sachlichen Anwendungsbereich einheitlich anzuwenden sind. Das liegt nicht zuletzt daran, dass die Meinungen hinsichtlich der Frage, was unter einer Rechtshandlung zu verstehen ist, die einem Gesellschafterdarlehen i.S.v. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO „wirtschaftlich entspricht“, auch heute noch teilweise stark auseinander gehen. Auch wenn man seit jeher davon ausgeht, dass jedenfalls Geschäfte mit „Kredit- oder Finanzierungscharakter“ darunter fallen, herrscht darüber hinaus nach wie vor Unsicherheit, die mit der Einführung von § 135 Abs. 3 InsO sogar noch verstärkt wurde. Hat die Neuregelung nunmehr etwa zu bedeuten, dass eine schuldrechtliche Überlassung von Gegenständen zum Gebrauch heute – entgegen der zum bisherigen Recht vorherrschenden Auffassung – nicht mehr als eine dem Gesellschafterdarlehen „wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlung“

3 Vgl. BT-Drucks. 16/9737, S. 59.

4 Zu nennen sind hier insbesondere *Ulbrich*, Die Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts der GmbH, 2011; *Engert*, Eigenkapitalersatzrecht nach dem MoMiG, 2010; *Koutsos*, Die rechtliche Behandlung von (eigenkapitalersetzenden) Gesellschafterleistungen, 2011; *Lüneborg*, Das neue Recht der Gesellschafterdarlehen, 2010; *Liebendörfer*, Unternehmensfinanzierung durch Kleinbeteiligte und gesellschaftsfremde Dritte, 2011; *Geißler*, Gesellschaftsinterne Nutzungsüberlassungen, 2010.

5 Vgl. auch die Literaturnachweise bei *K. Schmidt*, in: Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2010, Nachtrag MoMiG, §§ 32a/b a.F.

6 Auch an anderer Stelle wird die „Daseinsberechtigung“ weiterer Beiträge zu diesem Thema hinterfragt, vgl. *K. Schmidt*, GmbHR 2009, 1009.

anzusehen ist? Trifft dies gegebenenfalls auch auf die für einen Drittkredit abgegebene Gesellschaftersicherheit zu, die in den §§ 44a, 135 Abs. 2 und § 143 Abs. 3 InsO (früher: § 32a Abs. 2 und § 32b GmbHG) ebenfalls eine eigenständige Regelung erhalten hat? Wie sind darüber hinaus andere Rechtshandlungen zu beurteilen, denen eine Finanzierungsfunktion offensichtlich fehlt, wie etwa Eigentumsvorbehalte oder Dienstleistungen? Und welche Rechtsfolgen halten die Sonderregeln im Einzelnen für die besonderen Erscheinungsformen des Darlehens sowie die dem Darlehen wirtschaftlich entsprechenden Rechtshandlungen bereit?

Diese Fragen sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit. An deren Anfang steht eine Untersuchung der dem Sonderrecht zugrundeliegenden Wertungen (Erster Teil). Es werden die mit einem Darlehen grundsätzlich einhergehenden Risiken für den Rechtsverkehr sowie Gründe dafür aufgezeigt, wieso es im Vergleich zu sonstigen Darlehensgebern gerade die Gesellschafter sind, denen die Verantwortung für die mit jedem Darlehen einhergehenden Gläubigerrisiken auferlegt wird. Anschließend wird auf den Grundfall des Gesellschafterdarlehens eingegangen (Zweiter Teil). Hier zeigen sich bereits vielschichtige Probleme, die insbesondere mit der Anwendung der Sonderregeln auf besondere Erscheinungsformen des Darlehens zusammenhängen. Näher beleuchtet werden in diesem Zusammenhang unter anderem EG-rechtswidrige Darlehen der öffentlichen Hand, Konsortialkredite sowie absteigende Darlehen im Rahmen konzerninterner Cash-Pool-Systeme. Darüber hinaus wird aber auch auf den insolvenzrechtlichen und den persönlichen Anwendungsbereich sowie den genauen Regelungsgehalt der Sonderregeln eingegangen. Ein Schwerpunkt dieser Arbeit folgt sodann mit der Behandlung gesellschafterbesicherter Drittkredite (Dritter Teil) und gesellschaftsinterner Gebrauchsüberlassungsverhältnisse (Vierter Teil). In diesem Rahmen wird nicht nur geklärt, dass darunter Rechtshandlungen zu verstehen sind, die einem Gesellschafterdarlehen i.S.v. § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO wirtschaftlich entsprechen und somit eine Anwendung von § 39 Abs. 1 Nr. 5 und § 135 Abs. 1 InsO nach sich ziehen. Auch wird die Wirkungsweise der insoweit bestehenden Spezialvorschriften der §§ 44a, 135 Abs. 2, § 143 Abs. 3 InsO einerseits und des § 135 Abs. 3 InsO andererseits ausführlich untersucht. Schließlich wird abschließend auf alle sonstigen Rechtshandlungen eingegangen, die in den erweiterten sachlichen Anwendungsbereich der Sonderregeln über die Gesellschafterfremdfinanzierung einzubeziehen sind (Fünfter Teil). Altbekannte Fallgruppen wie etwa die Forderungsstundung, das Factoring oder das Pensionsgeschäft werden dort erneut aufgerollt, auf deren Richtigkeit hin überprüft und konsequent den neuen Regeln unterzogen. Darüber hinaus wird gezeigt, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sonderregeln auch auf das Mezzanine-Kapital sowie Dienstleistungen eines Gesellschafters anwendbar sind.

Erster Teil: Wertungsgrundlagen des Sonderrechts

Die Bedeutung, die eine Präzisierung der Wertungsgrundlagen auf den gesamten Anwendungsbereich der Regeln über die Gesellschafterfremdfinanzierung hat, darf nicht unterschätzt werden. Darin liegt das Fundament, welches die gesamte Konstruktion des Sonderrechts mit seiner Vielzahl an Erweiterung in personeller und gegenständlicher Hinsicht zusammenhält¹ sowie die entscheidende Weichenstellung für jede weitere Diskussion. Nur durch eine solide Ausgangslage können Fragen, deren Beantwortung – wie insbesondere Grenzfälle und Auslegungsfragen – nicht von vornherein auf der Hand liegt, sachgerecht untersucht werden.² So wichtig dieser Aspekt auch ist, so unterschiedlich sind an vielen Stellen jedoch die dazu vorgebrachten Ansichten.

Auf der Suche nach den Wertungsgrundlagen stößt man immer wieder auf die Aussage, die Sonderregeln dienen „nach herrschender Ansicht“ vorrangig dem Schutz der Gesellschafts- bzw. Insolvenzgläubiger.³ Gleichzeitig liest man aber von einem nicht enden wollenden Streit über deren „Legitimationsgrundlagen“⁴ bzw. „ratio legis“⁵, „Regelungsgrund“⁶, „Normzweck“⁷ oder „dogmatische Einordnung bzw. Deutung“⁸. Diese – von vielen Autoren im Übrigen nicht getroffene – Unterscheidung zwischen dem hinter den Sonderregeln stehenden Sinn und Zweck einerseits und deren darüber hinausgehender Rechtfertigung andererseits ist erforderlich, da der Normzweck allein nur zu begründen vermag, warum es im Vergleich zu anderen Finanzierungsformen gerade das Darlehen

-
- 1 Ähnlich *Bitter*, ZIP 2010, 1: „Ohne ein tragfähiges Fundament lässt sich kein stabiles Gebäude errichten.“
 - 2 Auf das Bedürfnis nach einer klaren Präzisierung der Wertungsgrundlagen auch nach dem MoMiG wird an mehreren Stellen ausdrücklich hingewiesen, vgl. etwa *Thole*, ZHR 176 (2012), 513, 515; *K. Schmidt*, GmbHR 2009, 1009; *Bork*, ZGR 2007, 250, 257; *Kleindiek*, ZGR 2006, 335, 358.
 - 3 *Haas*, NZI 2001, 1, 2; *Hueck/Fastrich*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 18. Aufl. 2006, § 32a Rn. 2; *Heidinger*, in: Michalski, GmbHG, 2. Aufl. 2010, § 32b Rn. 7; *Neufßner*, in: Graf-Schlicker, InsO, 3. Aufl. 2012, § 39 Rn. 17; *Goette/Kleindiek*, Gesellschafterfinanzierung nach MoMiG, Rn. 7; *Habersack*, in: Ulmer, GmbHG, §§ 32a/b Rn. 11.
 - 4 *Kleindiek*, in: HeidelbKomm-InsO, 6. Aufl. 2011, § 39 Rn. 22; *Habersack*, in: Ulmer, GmbHG, Ergänzungsband MoMiG, § 30 Rn. 29; *Thiessen*, in: Bork, GmbHG, 1. Aufl. 2010, Anh. § 30, Rn. 5.
 - 5 *Schäfer*, ZInsO 2010, 1311, 1313; *Kolmann*, in: Saenger/Inhester, GmbHG, Anh § 30 Rn. 34.
 - 6 *Gehrlein*, BB 2011, 3, 7.
 - 7 *Haas*, ZInsO 2007, 617, 618; *Lüdtkke*, in: HambKomm-InsO, 4. Aufl. 2012, § 39 Rn. 19.
 - 8 *Altmeppen*, NJW 2008, 3601 f.

ist, das einer insolvenzrechtlichen Sonderbehandlung unterliegen soll. Er ergibt sich somit aus den Besonderheiten des Darlehens selbst. Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, wieso zur Erreichung des so ermittelten Zwecks die Schaffung von Sonderregeln, welche die Gesellschafter einseitig belasten, gerechtfertigt ist. Während der Normzweck also den gegenständlichen Anwendungsbereich der Regeln über die Gesellschafterfremdfinanzierung erklären kann, bedarf es einer darüber hinausgehenden Legitimation zur Erklärung des persönlichen Anwendungsbereichs.⁹ Im Ergebnis bilden demnach sowohl der Normzweck als auch die darüber hinausgehende Legitimation die Wertungsgrundlagen der Regeln über die Gesellschafterfremdfinanzierung.

§ 1 Gläubigerschutz

Der Sinn und Zweck bzw. das Anliegen der Sonderregeln kann sich nur aus den Besonderheiten des Darlehens selbst ergeben. Wieso besteht bei einer Darlehensgewährung überhaupt ein Bedürfnis nach einer den Gesellschafter besonders in Anspruch nehmenden Regelung? Welche negativen Folgen können von einem Darlehen ausgehen? Diese Fragen sind entscheidend. Aus deren Beantwortung ergibt sich der Normzweck der Regeln über die Gesellschafterfremdfinanzierung.

Die Problematik bei der Gewährung von Darlehen liegt unabhängig von der Person des Darlehensgebers grundsätzlich darin, dass es dem Darlehensschuldner durch die Kapitalzufuhr ermöglicht wird, bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen, obwohl er dazu aus eigener Kraft nicht in der Lage gewesen wäre. Durch ein Darlehen können Geldmittel am Markt eingesetzt werden, die dem Kreditschuldner an sich nicht bzw. nur zeitweise zustehen, die mithin erst von neuem erwirtschaftet werden müssen, um sie dem Kreditgeber anschließend zurückzugewähren. Eine am Wirtschaftsverkehr teilnehmende Person wird also Geldmittel nur dann darlehensweise aufnehmen, wenn sie davon ausgehen kann, dass durch deren Einsatz im Ergebnis ein Betrag erwirtschaftet wird, der die Darlehensvaluta sowie die insofern zu entrichtenden Zinsen übersteigt und somit im Ergebnis ein Gewinn verbucht werden kann. Für den Erfolg eines wirtschaftlichen Engagements spielen jedoch eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle, die sich nicht immer genau vorhersehen lassen. Kann der versprochene Erfolg nicht erreicht werden, hat dies bei einer auf einem Darlehen basierenden Teilnahme am Rechtsverkehr sehr schnell zur Folge, dass der Darlehensnehmer Insolvenz anmelden muss. Dieses Risiko birgt von vornherein jede Kreditvergabe in sich.

9 Ähnlich *Immenga*, ZIP 1983, 1405, 1410.

Damit einher geht die Tatsache, dass jeder Kredit nach außen hin den Eindruck einer gewissen Kreditwürdigkeit bzw. Leistungsfähigkeit des Schuldners erweckt.¹⁰ Für Dritte ist es oft nicht erkennbar, woher die am Markt eingesetzten finanziellen Mittel des Kreditschuldners stammen. Eine Person, die am Rechtsverkehr teilnimmt und in diesem Rahmen Rechtsgeschäfte abschließt, erweckt dabei aber grundsätzlich den Anschein, diese Geschäfte auch „schultern“ zu können, jedenfalls sofern deren Reputation nicht schon vorher beschädigt war. Ein Kredit setzt zwar die Kreditwürdigkeit des Schuldners voraus, denn ohne eine dahingehende Überprüfung ist ein Kreditgeber normalerweise nicht zur Mittelüberlassung bereit. Allerdings kann ein aufgrund vorhandener Kreditwürdigkeit ausgereichter Kredit bei jedem an diesem Geschäft unbeteiligten Dritten zu einem Trugschluss führen: Er erweckt den Anschein noch größerer Kreditwürdigkeit bzw. Leistungsfähigkeit, obwohl gerade das Gegenteil der Fall ist, da die durch einen ausgereichten Kredit entstehenden (Rückzahlungs-) Verbindlichkeiten letztlich die Kreditwürdigkeit senken.¹¹ Ein Dritter lässt sich diesem Trugschluss entsprechend unter Umständen dazu verleiten, der betroffenen Person seinerseits Kredit zu gewähren, was nicht zwangsläufig in der Form eines Darlehens geschehen muss, sondern schlicht im Sinne der ursprünglichen Bedeutung des Begriffs „Kredit“ als Vertrauen in dessen Leistungsfähigkeit.¹² Dies kann sich etwa darin manifestieren, dass er sich im Rahmen eines Austauschgeschäftes auf eine Vorleistung einlässt.

In der Insolvenz der Darlehensnehmerin steht nun zu befürchten, dass sich für deren Gläubiger die in der Darlehensgewährung liegenden Gefahren realisieren. Nicht nur wäre es ohne die Darlehensgewährung regelmäßig bereits zu einem früheren Zeitpunkt zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens gekommen, wodurch eine in der Zwischenzeit unter Umständen eingetretene weitere Schmälerung des Gesellschaftsvermögens hätte vermieden werden können. Dadurch würden vor allem diejenigen Gläubiger zusätzlich belastet werden, die bereits im Zeitpunkt der Darlehensgewährung in einem geschäftlichen Kontakt mit der Gesellschaft standen. Aber auch die Neugläubiger, die sich aufgrund der scheinbar vorhandenen Kreditwürdigkeit bzw. Leistungsfähigkeit erst nach der Darlehensvergabe auf ein wirtschaftliches Engagement mit der Darlehensnehmerin

10 BGH, Urt. v. 26.11.1979 – II ZR 104/77, NJW 1980, 592; Urt. v. 26.3.1984 – II ZR 171/83, NJW 1984, 1893, 1894; *Ketzer*, Eigenkapitalersetzende Aktionärsdarlehen, S. 37; *Haas/Dittrich*, DStR 2001, 623, 626 f.; *Renger*, Gläubigerschutz durch § 32a GmbHG, S. 61; *Hommelhoff/Kleindiek*, in: FS 100 Jahre GmbHG, 427, 442; *Immenga*, ZIP 1983, 1405, 1410; *Claussen*, ZHR 147 (1983), 195, 203; *Büscher/Klusmann*, ZIP 1991, 10, 11.

11 So auch *Haas*, NZI 2001, 1, 2; *Reimann-Dittrich*, Die Finanzierungsfolgenverantwortung des Gesellschafters, 2006, S. 99 f. m.w.N.

12 So auch *Renger*, Gläubigerschutz durch § 32a GmbHG, S. 62.

eingelassen haben, sehen sich in der Insolvenz einer unerwartet niedrigen Haftungsmasse ausgesetzt, da derjenige, der die Mittel ursprünglich gewährt und die damit zusammenhängenden Gefahren erst geschaffen hat, mit seinen Darlehensrückzahlungsforderungen ebenfalls am Verfahren teilnehmen und die Masse dadurch noch weiter schmälern würde.

Die Kreditgewährung eines Gesellschafters an seine Gesellschaft wird nun durch die Sonderregeln zwar nicht schlechthin missbilligt,¹³ denn auch wenn die Kapitalgesellschaftsrechtsordnungen grundsätzlich vorsehen, dass der zum Betrieb des Unternehmens erforderliche Kapitalbedarf durch Einlagen oder notfalls im Wege des Nachschusses oder der Kapitalerhöhung zu decken ist, so darf ein Gesellschafter nach der grundsätzlich bestehenden Finanzierungsfreiheit selbst dann nicht zu ungewollten Vermögensopfern gezwungen werden, wenn ein im Hinblick auf den Umfang des durch die Gesellschaft betriebenen Unternehmens angemessenes Stammkapital nicht vorhanden ist.¹⁴ Vor diesem Hintergrund kann es durchaus ein legitimes und angemessenes Mittel der Unternehmensfinanzierung darstellen, wenn ein Gesellschafter der Gesellschaft neben seiner Stammeinlage ein oder mehrere Darlehen zur Verfügung stellt. Die damit einhergehenden potentiellen Gefahren für den Rechtsverkehr soll der Gesellschafter aber immerhin dadurch abmildern, dass er in der Insolvenz die Haftungsmasse nicht durch seine eigene Teilnahme am Insolvenzverfahren noch weiter schmälert. Deshalb unterliegt er mit seinen Kreditforderungen einem insolvenzrechtlichen Nachrang (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) und hat – um diesem Nachrang die nötige Geltung zu verschaffen – Sicherheits- und Befriedigungsleistungen aus dem Gesellschaftsvermögen zur Insolvenzmasse zurückzugewähren, sofern diese in den letzten zehn Jahren bzw. im letzten Jahr vor dem Eröffnungsantrag oder danach vorgenommen wurden (§ 135 Abs. 1, § 143 Abs. 1 InsO). Der Normzweck der Regeln über Gesellschafterdarlehen liegt also darin, die in einer Darlehensgewährung für die sonstigen Gläubiger des Kreditschuldners liegenden Risiken zu minimieren.

Zu beachten ist jedoch, dass die Realisierung der in der Darlehensgewährung liegenden Gefahren keine zwingende Voraussetzung für das Eingreifen der Sonderregeln ist. Vielmehr wollen die Sonderregeln den Gesellschafter bereits für die Schaffung dieser Gefahren in die Verantwortung nehmen. Wie dies ihm gegenüber zu rechtfertigen ist, ist keine Frage des Normzwecks, sondern der dogmatischen Legitimation.

13 So zu Recht *K. Schmidt*, in: Scholz, GmbHG, 10. Aufl. 2006, §§ 32a, 32b, Rn. 4; *Hommelhoff*, in: v. Gerkan/Hommelhoff, 2. Aufl. 2002, Rn. 2.10.

14 *Löwisch*, Eigenkapitalersatzrecht, Rn. 31; *Hueck/Fastrich*, in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 19. Aufl. 2010, Anh § 30 Rn. 1; vgl. ausführlich zur Finanzierungsfreiheit des Gesellschafters *Hommelhoff*, in: v. Gerkan/Hommelhoff, 2. Aufl. 2002, Rn. 2.8 ff.